STADT HEIDE

Marktstadt im Nordseewind

REGION HEIDE

Richtlinie der Stadt Heide zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze, Allgemeines

(1) Die Stadt Heide fördert nach dieser Richtlinie in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Kinder- und Jugendsport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ausnahmen zu dieser Richtlinie können nur durch Beschluss des Ausschusses für Familie, Schule und Sport bzw. der Ratsversammlung im Rahmen der Zuständigkeitsordnung erfolgen, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Bei entscheidender Veränderung der finanziellen Situation der Stadt Heide während der Laufzeit dieser Sportförderrichtlinie kann eine Änderung der Richtlinie vorgenommen werden.

(4) Fördermittel werden grundsätzlich nur für Aufgaben gewährt, die im öffentlichen Interesse liegen und nur dann, wenn sie ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

(5) Sofern in der Sportförderrichtlinie die männliche Anredeform verwendet wird, gilt diese Richtlinie auch für weibliche Personen.

(6) Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Fachausschuss bzw. die Ratsversammlung über die im Vorjahr gewährten Förderungen informiert.

II. Förderarten

§ 2 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Es erfolgt keine Förderung mehr durch Sachleistungen (z.B. Bereitstellung von Räumen oder Bauhofleistungen). Verrechnungen sind dabei möglich.

(2) Gefördert werden der Breitensport im Kinder- und Jugendbereich, sofern die Kinder und Jugendlichen ihren Hauptwohnsitz in Heide haben (Jugendliche im Rahmen dieser Sportförderrichtlinie sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und diese Heider Sportvereinen angehörig sind. Als Stichtag ist jedes zweite Jahr der 01.01. maßgebend). Weitere Förderungen für z.B. den Erwachsenensport, die Anschaffung von Sportgeräten, die Durchführung von Veranstaltungen, die Sanierung bzw. Modernisierung sowie Neu- und Ausbauten von Sportstätten und Anlagen, Vereinsjubiläen pp., sind nicht möglich.

(3) Die Stadt Heide fördert den Kinder- und Jugendsport wie folgt:

Die Stadt Heide gewährt den Heider Sportvereinen einen jährlichen pro Kopf-Betrag je aktives Vereinsmitglied vom 1. Lebensjahr bis einschließlich zum 18. Lebensjahr nach den am 01.01. eines jeden zweiten Jahres gemeldeten Mitgliederzahlen zur Finanzierung von Vereinsaufwendungen für Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände, Wettkampfaufwendungen, Turnhallenbenutzungsgebühren und ähnliche Zwecke (Pauschalförderung). Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Vereinsmitglied am 01.01. des jeweiligen Jahres seinen Hauptwohnsitz in Heide hat und die Vereinsmitgliedschaft in einem Heider Sportverein besteht.

Für die Sportförderung stehen jährlich 250.000 € für die Pro-Kopf-Förderung zur Verfügung, die anhand der maßgeblichen Mitgliederzahlen aufgeteilt wird.

(4) Die Förderung ist zweckgebunden für den Kinder- und Jugendsport.

III. Verfahren

§ 3 Antrag

(1) Antragsberechtigt gegenüber der Stadt Heide sind in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragene Sportvereine (e. V.) mit Vereinssitz in 25746 Heide oder Sportvereine mit Vereinssitz in 25746 Heide, denen zumindest die unmittelbare Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt anerkannt wurde, sofern sie

- mind. 35 Wochen im Jahr Sport für Kinder und Jugendliche anbieten.

(2) Antragsberechtigt sind diese Vereine nicht, wenn die Förderung nicht direkt in Leistungen für die Kinder und Jugendlichen des Vereins selbst fließen.

(3) Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Die Anträge sind jedes zweite Jahr bis spätestens 15.02. bei der Stadt Heide, Fachdienst Familie, Bildung und Soziales, Postelweg 1, 25746 Heide, zu stellen. Ebenfalls ist eine Aufstellung der berechtigten Kinder und Jugendlichen bis zum 15.02. an den Fachdienst Familie, Bildung und Soziales zu schicken. Diese muss folgende Daten enthalten: Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie Anschrift der Kinder und Jugendlichen, für die eine Förderung beantragt wird. Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten, Zweckbindung usw. werden in Bewilligungsbescheiden festgelegt.

Die Anträge sind fristgerecht zu stellen. Verspätet oder nicht vollständig abgegebene Anträge führen zum Verlust der eventuell zustehenden Förderung. Antragsformulare werden durch den Fachdienst Familie, Bildung und Soziales bereitgestellt.

§ 4 Bescheid

(1) Der Fachdienst Familie, Bildung und Soziales erteilt den antragstellenden Vereinen nach Haushaltsbeschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Heide und Haushaltsgenehmigung durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein einen Bescheid, der im Einzelfall zusätzliche Bedingungen und Auflagen enthalten kann.

(2) Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage aller geforderten Unterlagen.

§ 5 Verwendungsnachweis

(1) Die Vereine haben bis 15.02. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die zweckgerichteten Ausgaben für den Kinder- und Jugendsport zu entnehmen.

(2) Die Förderungen und die damit verbundenen Zahlungen sind ordnungsgemäß durch die Vereine zu verbuchen.

(3) Werden Förderungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet, kann die Förderung ganz oder teilweise, auch wenn sie bereits verwendet wurde, zurückgefordert werden. Die Verwendung der Fördermittel ist jährlich rückwirkend in geeigneter, zumindest summarischer Form öffentlich zu dokumentieren, zum Beispiel in einem Jahresbericht im Rahmen der Hauptversammlung.

(4) Die Stadt Heide ist berechtigt, die bei der Antragstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen.

§ 6 Änderung in der Finanzierung

(1) Die Stadt Heide behält sich vor, einen Bewilligungsbescheid nachträglich zu ändern, wenn sich die Gesamtfinanzierung zugunsten des Zuwendungsempfängers ändert.

(2) Sollte sich ein Verein im laufenden Jahr auflösen, ist die anteilige Fördersumme zu erstatten.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Heide ist berechtigt, die zur Ermittlung der Förderung erforderlichen Daten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie die Anschriften der Kinder und

Jugendlichen Mitglieder) bei den betroffenen Sportvereinen nach den Vorschriften des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-)“ zu erheben und in einem Verzeichnis zu führen. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Sportförderung nach dieser Richtlinie weiterverarbeitet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 04.10.2017 außer Kraft.

Heide, den 05.12.2025

STADT HEIDE
Der Bürgermeister

Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister